



► Nr. 2019/07052-01-01
öffentlich

Lübeck, 02.08.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Antwort auf die Nachfrage von Frau Schulte-Ostermann im Rahmen des Jugendhilfeausschusses am 02.05.2019 bezüglich des Berichts zum Antrag der Fraktion: DIE LINKE: Austauschvorlage zu Inklusion sicherstellen VO/2019/06992

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.09.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.11.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort auf die Nachfrage von Frau Schulte-Ostermann im Rahmen des Jugendhilfeausschusses am 02.05.2019 bezüglich des Berichts „Inklusion in Kitas sicherstellen“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Im Rahmen der Antwort nicht erforderlich

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

Frau Schulte-Ostermann um eine rechtliche Prüfung der Wirksamkeit/Rechtmäßigkeit der angeführten Gründe gegen Inklusion in den städtischen Kindertageseinrichtungen gebeten. Die Stellungnahme vom Bereich Recht ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen :

1 - Stellungnahme vom Bereich Recht

Senatorin Kathrin Weiher

4.511.-Städtische Kindertageseinrichtungen

z.H. Frau Neumann

Anfrage von Frau Schulte-Ostermann zu § 16 der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen und dem Bericht der Verwaltung zum Thema „Inklusion in Kitas“ (V O/2019/07052 -01)

Der Bereich Recht wird um Stellungnahme gebeten, in welchem Rahmen der öffentliche Jugendhilfeträger für eine inklusive Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kitas) zu sorgen hat und Kündigungen nach § 16 der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck (im weiteren als Entgeltordnung bezeichnet) zulässig sind. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Rechtsgrundlagen für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen

In § 22a Abs. 4 SGB VIII findet sich dazu eine Regelung. Dort heißt es:

„Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

Damit macht der Gesetzgeber deutlich, dass Kinder mit Behinderung zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden sollen, und zwar in gemeinsamen Gruppen. Diese Verpflichtung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Hilfebedarf eine gemeinsame Förderung zulässt. Welche Umstände von diesem Vorbehalt im Einzelnen umfasst werden, insbesondere wie weit der Ressourcenvorbehalt zu ziehen ist, ist strittig. Auf Rechtsprechung kann bei der Auslegung derzeit nicht zurückgegriffen werden. In jedem Fall gilt dieser gesetzliche Inklusionsauftrag nicht unbeschränkt.

Wird der öffentliche Jugendhilfeträger z.B. mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, lässt sich auf dem Arbeitsmarkt aber kein Fachpersonal rekrutieren, mit dem der erforderliche Hilfebedarf gedeckt werden soll, wäre dies aus unserer Sicht ein Umstand, der der integrativen Betreuung entgegenstünde.

Auch die landesrechtlichen Vorschriften im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) treffen keine darüber hinausgehenden Regelungen. Danach „sollen“ behinderte und nichtbehinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemeinsam gefördert werden (§ 5 Abs. 9 KiTaG) und die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf „grundsätzlich“ nicht aus Gründen einer Behinderung verweigert werden (§ 12 Abs. 3 KiTaG). Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass von diesem Grundsatz in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen möglich sind.

2. § 16 Entgeltordnung

Hier geht es um die Ausgestaltung der zwischen der Hansestadt Lübeck und den Eltern geschlossenen Betreuungsvereinbarung für einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Die Regelung in § 16 Entgeltordnung räumt der Hansestadt Lübeck ein Kündigungsrecht für einen Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann. Da der Betreuungsvertrag immer nur bezogen auf einen konkreten Platz in einer einzelnen, namentlich genannten städtischen Kindertageseinrichtung geschlossen wird, betrifft die Kündigung auch immer nur diesen einzelnen Platz in der genannten Einrichtung.

Ist der Hilfebedarf eines behinderten Kindes so groß, dass trotz gesetzeskonformer Reduzierung der Gruppengröße und Einhaltung des vorgegebenen Personalschlüssels sowie Gewährung von Eingliederungshilfen eine bedarfsgerechte Förderung des betreffenden Kindes nicht erbracht werden kann, käme eine Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 16 Entgeltordnung in Betracht.

Dagegen bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken. Zum einen unterliegt die grundsätzliche Verpflichtung zur inklusiven Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gewissen Einschränkungen (wurde oben ausgeführt). Zum anderen geht es hier nur um die Kündigung eines einzelnen Betreuungsvertrages bezogen auf einen konkreten Platz in einer einzelnen Einrichtung. Auch wenn eine konkrete städtische Einrichtung nicht in der Lage ist, den Förderbedarf eines einzelnen behinderten Kindes abzudecken, kann dies bei einer anderen Einrichtung durchaus

möglich sein. D. h. mit der Kündigung eines konkreten Platzes in einer einzelnen Einrichtung wird noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob der öffentliche Jugendhilfeträger generell eine integrative Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ablehnt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hartmann', written in a cursive style.

Astrid Hartmann